

Die bündnerständlichen Abgeordneten zur Unterzeichnung mit dem Grossbritannienischen Gesandten, betr. den Vertrag eines Minderleistungsvertrages zwischen der Schweiz u. Grossbritannien, bringen in Folge eines am 9. d. B. stattgefundenen Besprechens in Basel zur Kenntnis

des englischen Abgeordneten, Herrn Minister Gordon, haben gemäss nachstehender Instruktion bemerkt: „wenn seine Regierung sich mit der Reduktion des Art. I. befriedigt erklären, welche indirekte die Journalisten vom Recht der Minderleistung ausschließen, so sollte sie zuversichtlich, dass allfällige englische Journalisten faktisch nicht geschnitten behandelt werden, als Journalisten anderer Länder u. sie müssten sich vorläufige Reklamationen vorbehalten, wenn jenen etwas Glaubens wegen einer solchen Behandlung vorfallen müssten.“

Hierauf haben die vierseitigen Delegierten erwidert: „das Glaubens wegen werden in der Schweiz die Journalisten nicht nur folgt oder zurückgesetzt, sondern wegen der unzufriedenen Art und Weise, wie viele von ihnen ihre Gewerbe betreiben; übrigens haben der Vertrag betreffend die Einziehung auf diese oder jene Befreiung, sondern auf das Recht, Aufenthalt und Minderleistung zu erwarten. In dieser Hinsicht müssen die vierseitigen Delegierten den Forderungen ihrer vollen unzufriedenheitsfähigen Freiheit versehen und jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbehalt, wenn man sich gegen dasselbe berufen müsste, ablassen.“

Nach Ausführung dieser Erklärungen, so wie der weiteren stattgefundenen Besprechungen, bezüglich des Art. V. (Zwangsausweisung) und Art. XI (Gemeinschaftsangelegenheiten) wird auf den Antrag der vierseitigen Herren Abgeordneten beschlossen:

- A: es sei von obigen gegenseitigen Erklärungen über Art. I., betr. die Journalisten im Protokoll Notiznahme zu nehmen und es seien die H. Delegierten beauftragt, dem Grossbritannienischen Minister Simon schriftliche Dankbrief zu geben.
- B: seien die vierseitigen H. Abgeordneten ermächtigt, folgende Erklärungen abzugeben u. in geeigneter Weise in die Verhandlungen einzuführen:



72^{te} Sitzung vom 11. Juni 1855.

ad Art V. Man ist einverstanden, daß außerordentliche Rationen und allfällige Zwangsankäufe nur auf diejenigen Unteroffiziere oder Leutnants der beiden kontrahirenden Parteien gelugt werden können, welche auf den Gefügen des Landes und der regelmäßigen direkten Rationen unterworfen sind.

ad Art XI. Der Bundesrat erklärt sich bereit, in dem einzigen Falle, wo Schwierigkeiten bei hiesigen eidgenössischen Angehörigen entstehen im Sinne der Befreiung derselben für Cons offices einzutreten zu lassen.

Prot. Auszug an die Herren Bundespräsident Dr. Feller und Bundesrat Oberst Frei-Flexosee zur Vollziehung.